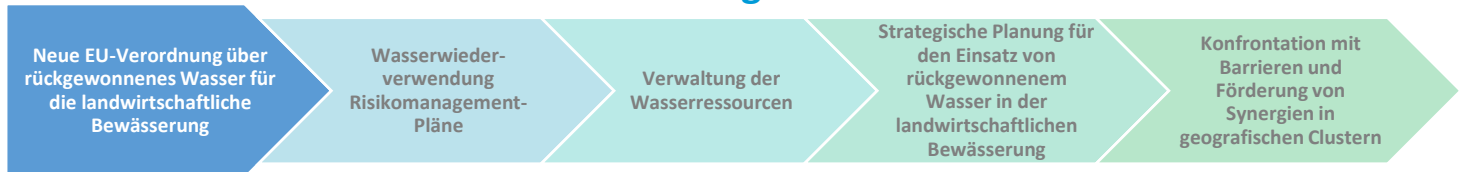


Informationsblatt 6.1 – Neue EU-Verordnung über rückgewonnenes Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung.



SUWANU EUROPE ist ein H2020- Projekt zur Förderung des effektiven Austauschs von Wissen, Erfahrung und Kompetenzen zwischen Praktikern und relevanten Akteuren im Bereich der Nutzung von aufbereitetem Wasser in der Landwirtschaft. Dieses Informationsblatt ist Teil von insgesamt 5 Informationsblättern im Infopaket 6, das sich an Behörden und politische Entscheidungsträger richtet und den Umfang und Inhalt der derzeit vorgeschlagenen EU-Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung bei der landwirtschaftlichen Bewässerung beschreibt.

1. Einleitung

Die Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wird in zahlreichen europäischen Gebieten seit Jahrhunderten praktiziert. Geplante Wasserwiederverwendung unter Einhaltung spezifischer nationaler Vorschriften ist eine neuere Praxis, die auf die frühen 1980er Jahre zurückgeht. Das Interesse der Europäischen Union an der Regulierung der Verwendung von rückgewonnenem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wurde 2012 mit der Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission "[A Blueprint to Safeguard Europe's Water Resources](#)" zu einer Priorität, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, ein Instrument zur Regulierung von Standards für die Wasserwiederverwendung auf Unionsebene zu schaffen und die Hindernisse für eine weit verbreitete Nutzung einer solchen alternativen Wasserversorgungsoption zu beseitigen. Im Dezember 2019 kündigte der Rat der EU einen "[provisional deal on water reuse for agricultural irrigation](#)" an, der aus den Arbeiten des dritten Trilogs und des Ausschusses der Ständigen Vertreter resultierte. Dieser Konsensvorschlag wurde dem Parlament zur Prüfung vorgelegt und liegt seither zur endgültigen Genehmigung vor. Dieses "vorläufige Abkommen" ist das Referenzdokument, das für die Ausarbeitung dieser Informationsblatt-Zusammenfassung verwendet wurde, wobei Sätze und Absätze direkt daraus übernommen wurden.

2. Inhalt

Die vorgeschlagene "[Regulation of the European Parliament and of the Council on minimum requirements for water reuse](#)" (Dezember 2019) enthält eine Liste von 44 Erwägungen, die das Interesse, den Anwendungsbereich, die Ziele und die unterstützenden Informationen der vorgeschlagenen Verordnung abdecken, gefolgt von einer Reihe von 16 Artikeln und Anhängen. Die folgenden Abschnitte fassen die wichtigsten Themen zusammen, die in diesen Artikeln und Anhängen behandelt werden.

3. Artikel

Artikel 1 beschreibt den Gegenstand und den Zweck der Verordnung, nämlich:

1. Diese Verordnung legt Mindestanforderungen an die Wasserqualität und die Überwachung, sowie Bestimmungen zum Risikomanagement für die sichere Verwendung von rückgewonnenem Wasser im Rahmen der integrierten Wasserwirtschaft fest.
2. Zweck dieser Verordnung ist es, zu gewährleisten, dass wiederaufbereitetes Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung unbedenklich ist und so ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier, sowie für die Umwelt sicherzustellen.

Artikel 2 stellt den Anwendungsbereich der Verordnung dar und bietet den Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit zu entscheiden, ob eine landwirtschaftliche Bewässerung mit rückgewonnenem Wasser in ihrem Hoheitsgebiet angemessen ist:

1. Diese Verordnung gilt, wenn behandeltes kommunales Abwasser gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG für die landwirtschaftliche Bewässerung gemäß Anhang I Abschnitt 1 wiederverwendet wird.
2. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass die Wiederverwendung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in einer oder mehreren seiner Flussgebietseinheiten oder Teilen davon unter Berücksichtigung spezifisch angegebener Kriterien nicht sinnvoll ist.

Artikel 3 enthält die 15 spezifischen Definitionen, die in der Verordnung angenommen wurden, wenn sie sich auf Wasserwiederverwendungstätigkeiten für die landwirtschaftliche Bewässerung beziehen und diese beschreiben. Die wichtigsten Begriffe sind :

1. **‘wiederaufbereitetes Wasser‘**: kommunales Abwasser, das gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG behandelt wurde und das Ergebnis einer weiteren Behandlung in einer Aufbereitungsanlage gemäß Anhang I Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung ist.
1. **‘Aufbereitungsanlage‘**: eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage oder eine andere Einrichtung, die kommunales Abwasser gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG weiterbehandelt, um Wasser zu gewinnen, das für einen in Anhang I Abschnitt 1 dieser Verordnung genannten Verwendungszweck geeignet ist.
2. **‘Stelle der Einhaltung‘** ist der Punkt, an dem der Betreiber einer Aufbereitungsanlage das wiederaufbereitete Wasser an den nächsten Akteur in der Kette liefert.
3. **‘Wasserwiederverwendungssystem‘**: die Gruppe von Infrastrukturen und anderen technischen Elementen, die für die Gewinnung, Bereitstellung und Verwendung von wiederaufbereitetem Wasser erforderlich sind. Es umfasst alle Elemente vom Zulauf der Kläranlage bis zu dem/den Punkt(en), an dem/denen das rückgewonnene Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung eingesetzt wird, einschließlich der Verteilungs- und Speicherinfrastruktur, sofern relevant.

Artikel 4 fasst die Anforderungen an die Betreiber von Aufbereitungsanlagen und an die Qualität des aufbereiteten Wassers zusammen. Ein erster Abschnitt befasst sich mit den betrieblichen Zielen der Betreiber, die für die Herstellung einer geeigneten Qualität des aufbereiteten Wassers (bis zur Stelle der Einhaltung) verantwortlich sind und ein zweiter Abschnitt beschreibt die Verpflichtungen der Betreiber, die Qualität des aufbereiteten Wassers zu überwachen, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen.

Artikel 5 führt eine der Neuerungen der Verordnung ein: die Notwendigkeit, einen Risikomanagementplan zu erstellen und umzusetzen. Dieser Artikel stellt den Zweck des Plans, die für seine Entwicklung verantwortlichen Akteure, die im Plan enthaltenen Elemente und eine Reihe spezifischer Anforderungen vor.

Artikel 9 beschreibt die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten in Bezug auf Information und Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Wasser. Darüber hinaus beschreibt **Artikel 10** die Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Wiederverwendung von Wasser zu informieren. Darüber hinaus legt **Artikel 11** den Zeitplan fest, den die Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeiten einhalten müssen.

Schließlich wird in **Artikel 16** der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendung der Verordnung festgelegt:

“Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab ...[drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].”

4. Anhänge

In **Anhang I** sind die vier zulässigen landwirtschaftlichen Verwendungszwecke (A,B,C und D) für aufbereitetes Wasser sowie die Mindestqualitätsanforderungen an aufbereitetes Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung aufgeführt. Schließlich enthält Anhang I die Forderung nach einer “Überwachung des Validierungsprozesses, die vor der Inbetriebnahme einer neuen Aufbereitungsanlage sowie in allen Fällen, in denen die Anlagen aufgerüstet werden, und wenn neue Anlagen oder Prozesse hinzukommen, durchgeführt werden muss”.

Anhang II behandelt im Detail die wichtigsten Elemente des Risikomanagements. Es wurde ein spezielles Informationsblatt über die Ziele und den Umfang der von der Verordnung geforderten Anlage zum Risikomanagement bei der Wasserwiederverwendung erstellt.

Referenz/weitere Lektüre

[Minimum quality requirements for water reuse in agricultural irrigation and aquifer recharge, 2017.](#)

[Regulation of the European Parliament and of the Council on minimum requirements for water reuse, 2018.](#)

[Opinion of the European Council adopted in June 2019.](#)

[Position of the European Parliament published in February 2019.](#)

KONTAKT:

Koordinator

Rafael Casielles (BIOAZUL SL)

Avenida Manuel Agustin Heredia nº18 1ª Málaga (SPAIN)

Mail | info@suwanu-europe.eu Website | www.suwanu-europe.eu

KONTAKT:

Verantwortlich für das Informationsblatt

Rafael Mujeriego

President of ASERSA

Mail: presidente@aseragua.es | Website | www.aseragua.es



THIS PROJECT HAS RECEIVED FUNDING FROM
THE EUROPEAN UNION' HORIZON 2020 RESEARCH
AND INNOVATION PROGRAMME
UNDER GRANT AGREEMENT N. 818088



asersa

Asociación Española de Reutilización Sostenible del Agua